

Innsbruck, am 9. April 2003

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 1/2003

*Abkürzungen am Ende des Textes*

*Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer*

*Von der **homepage des Dienststellenausschusses** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/dal/>) können heruntergeladen werden :*

- *Die **Informationsrundschriften** ab 1/1995 unter "DA-Info"*
- *Die **Sonderinformationsrundschriften** unter "Sonderrundschriften"*
- *Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GG/PG/RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte"*

*Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !*

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:*

### 1) NEUES MITGLIED IM DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

*Mit Schreiben vom 5. Februar 2003 hat Herr Kollege Dr. A. SIDOROFF, Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie, seinen Rücktritt als Mitglied des Dienststellenausschusses bekannt gegeben. Gemäß § 21 Abs. 4 PVG ist Frau Kollegin*

*A. Univ.-Prof. Dr. Eveline **SCHRETTNER-IRSCHICK***

*Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie, Tel.-Nebenstelle **91-3761***

*email [eveline.irschick@uklibk.ac.at](mailto:eveline.irschick@uklibk.ac.at)*

*zum Mitglied des Dienststellenausschusses nominiert worden.*

### 2) KORREKTUR DES INFORMATIONSRUNDSCHREIBENS 2/2002

*Trotz genauer Überprüfung sind im Informationsrundschriften 2/2002 bzw. dem beiliegenden Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Jänner 2003 zwei Zahlenwerte falsch wiedergegeben, die hiemit korrigiert werden :*

- *unter Punkt 5) des Informationsrundschriftens wird der Wert der **Inflationsrate für 2002** bis einschließlich Oktober 2002 mit 2.7 % angegeben. Das ist falsch, der korrekte Wert – der auch der Wert für die Inflationsrate für das gesamte Jahr 2002 ist – ist **1.8 %** .*
- *Im Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Jänner 2003 ist der Wert von V/2 nicht um den Prozentsatz der allgemeinen Gehaltserhöhung zum 1. Jänner 2003 von 2.1 % aufgewertet worden. Der korrekte Wert für V/2 ab **1. Jänner 2003** ist **1.889,7 €** .*

### 3) FREISTELLUNG ZUR WAHRNEHMUNG EINER UNBEFRISTETEN PROFESSUR

*Frau Kollegin A. Univ.-Prof. Dr. G. KUCSKO-STADLMAYER, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, hat kürzlich für die Österreichische Rektorenkonferenz ein Gutachten "Zur Freistellung eines Universitätsdozenten gemäß § 160 BDG" [der aktuelle Gesetzestext ist dem Informationsrundschreiben 2/2002 als Anlage beigelegt und kann von der homepage des DA (Adresse am Beginn dieses Rundschreibens) unter "Gesetzestexte" heruntergeladen werden] erstellt, das bei der Plenarsitzung der Rektorenkonferenz am 10. März 2003 vorlag. Die Autorin vertritt und begründet die Meinung, daß ein Universitätsdozent gemäß § 170 BDG eine Freistellung gemäß § 160 BDG auch zur Wahrnehmung einer zeitlich unbefristeten Professur gemäß § 49f VB (der aktuelle Gesetzestext ist dem Informationsrundschreiben 2/2002 als Anlage beigelegt und kann von der homepage des DA unter "Gesetzestexte" heruntergeladen werden) beantragen kann. Allerdings ist eine derartige Freistellung nur für die Dauer von höchstens fünf Jahren für die Vorrückung und den Ruhegehalt im bzw. nach dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu berücksichtigen, während dieser Zeitraum bei Wahrnehmung einer zeitlich befristeten Vertragsprofessur gemäß § 49f VBG zehn Jahre beträgt. Das Gutachten von Frau Prof. KUCSKO-STADLMAYER kann von der homepage des DA unter "Gesetze/Erlässe/Rechtsauskünfte", versehen mit dem Marker "New", und von der homepage der Rektorenkonferenz heruntergeladen werden*

### 4) "RAHMENDIENSTZEIT" FÜR DEN KLINISCHEN BEREICH

*Auf Empfehlung des Dienststellenausschusses werden derzeit die Dienstzeitregelungen, die individuell für jeden im Klinischen Bereich als Arzt tätigen Universitätslehrer festzulegen sind, in dem Sinne geändert, daß zusätzlich zur "Blockzeit" (Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden) eine "Rahmendienstzeit" definiert wird, die meist mit 7.00 bis 20.00 Uhr- also vor und nach der in diesem Zeitraum enthaltenen "Blockzeit" – festgelegt wird. Dies ist erforderlich, damit die während der "Rahmendienstzeit" einzuarbeitenden, aus den Journaldiensten resultierenden "Minus-Stunden" innerhalb eines als Dienstzeit definierten Zeitraumes erbracht werden. Die **Festlegung einer "Rahmendienstzeit" bedeutet natürlich keineswegs, daß alle Bediensteten während der "Rahmendienstzeit" an der Universitätsklinik anwesend zu sein haben, sondern eben nur jene Ärzte, die "Minus-Stunden" einzubringen haben. **Besprechungen und andere Anlässe, bei denen alle an dieser Klinik tätigen Universitätslehrer anwesend zu sein haben, dürfen daher keinesfalls für eine Zeit innerhalb der "Rahmendienstzeit", aber außerhalb der "Blockzeit" anberaumt werden, sondern müssen innerhalb der "Blockzeit" liegen, während der alle an dieser Klinik tätigen Universitätslehrer Dienst haben und an der Klinik anwesend sein müssen.*****

### 5) NEBENBESCHÄFTIGUNG VON KLINISCH TÄTIGEN ÄRZTEN

*In Fortsetzung seiner bisherigen Position zur Untersagung von Nebentätigkeiten [vgl. dazu Punkt 10) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses 1/2001 vom 23. April 2001 ; dieses Informationsrundschreiben kann von der homepage des Dienststellenausschusses (Adresse am Beginn dieses Rundschreibens) unter "DA-Info" heruntergeladen werden] hat der Dienststellenausschuß in seiner Sitzung am 1. April 2003 beschlossen, dem Rektor zu empfehlen, **Nebenbeschäftigungen** von im klinischen Bereich als **Ärzte** tätigen Universitätslehrern dann zu untersagen, wenn in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen die **tatsächlich an der Klinik erbrachte und finanziell abgegoltene Gesamtarbeitszeit** – das sind die Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden, die finanziell abgegoltenen Journaldienste (also nach Abzug der durch Zeitausgleich abgegoltenen Journaldienst-*

stunden) und die finanziell abgegoltenen Überstunden - **im mehrwöchigen** Durchschnitt in der Woche **mehr als 60 Stunden** ausmacht. Der Dienststellenausschuß hat weiters beschlossen, den Zentralesschuß um **Klärung der Frage** zu ersuchen, **ob** und unter welchen Umständen ein als **Arzt** im klinischen Bereich tätiger Universitätslehrer **mit abgeschlossener Ausbildung zum Facharzt** rechtlich **gezwungen** werden kann, **Journaldienste** zu leisten.

Vgl. dazu auch die diesbezügliche Feststellung des Rektors, die von der homepage der Universität nach dem Pfad → Service → Dienstleistungen und Service → Zentrale Verwaltung → Personalabteilung (oder direkt <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/personalabteilung/>) unter "Aktuelles" heruntergeladen werden kann.

## **6) MELDUNG EINER ADRESSÄNDERUNG AN DIE PERSONALABTEILUNG**

Im Informationsrundsreiben 2/2002 vom 12. Dezember 2002 wurde unter Punkt 11) B) darauf hingewiesen, daß externe Lehrbeauftragte gemäß § 2 UniAbgG eine Änderung ihrer Privatadresse dem für sie zuständigen Sachbearbeiter der Quästur mitzuteilen haben, damit die von der Quästur auszustellende Honorarbestätigung für die Remuneration von Lehraufträgen an die richtige Adresse ergeht. Selbstverständlich haben Sie **jede Änderung der Privatadresse** auch dem in der **Personalabteilung** für Sie zuständigen **Sachbearbeiter** [vgl. dazu Punkt 26) des Informationsrundsreibens 1/2002 vom 10. Oktober 2002] mitzuteilen, damit die Änderung in die von der Personalabteilung geführte Personaldatei eingetragen werden kann. Dies gilt natürlich auch für externe Lehrbeauftragte.

## **7) ENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGUTACHTUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN**

Die Sätze der Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 5 UniAbgG [der aktuelle Gesetzestext ist dem Informationsrundsreiben 2/2002 als Anlage beigelegen und kann von der homepage des DA (Adresse am Beginn dieses Rundschreiben) unter "Gesetzestexte" heruntergeladen werden], die im Gesetz als Prozentsätze von V/2 [vgl. dazu Punkt 2) ] angegeben sind, betragen seit 1. Jänner 2003 :

Für die Begutachtung einer Diplomarbeit	98,2 €
Für die Begutachtung einer Dissertation als Erstbegutachter	164,0 €
Für die Begutachtung einer Dissertation als Zweitbegutachter	65,5 €

## **8) GEHALTSVERHANDLUNGEN FÜR 2002**

Im Zuge der im Oktober 2000 auch für das Jahr 2002 geführten und abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen zwischen der Bundesregierung und der GÖD ist vereinbart worden, daß die allgemeine Gehaltserhöhung zum 1. Jänner 2002 zunächst 0.8 % beträgt, daß aber bei Vorliegen des offiziellen Wertes der Inflationsrate für das Jahr 2002 die allgemeine Gehaltserhöhung für 2002 rückwirkend auf diesen Wert erhöht wird. Obwohl der Wert der Inflationsrate für 2002 in der Höhe von 1.8 % von Statistik Austria Ende Jänner 2003 offiziell präsentiert worden ist, ist es erst nach der Bildung der neuen Regierung, nämlich am 17. März 2003, zu einer ersten Verhandlungsrunde zwischen dem Finanzminister, Herrn Mag. K.-H. GRASSER, dem Staatssekretär im Finanzministerium, Herrn A. FINZ, und den Vertretern der GÖD unter der Führung ihres Vorsitzenden, Herrn F. NEUGEBAUER, gekommen. Dabei wurde von den Vertretern der GÖD die – bereits zugesagte – Erhöhung der Gehälter ab 1. Jänner 2002 in der Höhe von 1 % gefordert, von den Regierungsvertretern wurde jedoch

nur eine Einmalzahlung gestaffelt von 156.- € bis höchstens 260.- € angeboten, was für die Gewerkschaftsvertreter nicht annehmbar ist, da dies nicht der im Herbst 2000 getroffenen Vereinbarung entspricht und als Einmalzahlung für die Folgejahre, d.h. ab 2003, nicht wirksam wird. Die Verhandlungen wurden daher unterbrochen und sollen mit dem Bundeskanzler, Herrn Dr. W. SCHÜSSEL, fortgesetzt werden. Ein weiterer Verhandlungstermin ist derzeit nicht bekannt.

## **9) BETRIEBLICHE MITARBEITERVORSORGE (ABFERTIGUNG "NEU")**

Mit 1. Juli 2002 ist das Betriebliche Mitarbeiterversorgungsgesetz, BGBl. Teil I Nr. 100/2002 vom 10. Juli 2002, in Kraft getreten, das die Abfertigung für aus einem Arbeitsverhältnis ausscheidende Arbeitnehmer neu regelt ("Abfertigung neu"). Das **BMVG verpflichtet den Arbeitgeber**, für jeden Dienstnehmer oder Arbeitnehmer mit Ausnahme der Beamten und der vertragsbediensteten Universitätslehrer (s.u.), für dessen Dienstverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis ein Beginn nach dem 31. Dezember 2002 vertraglich vereinbart worden ist, ab dem zweiten Monat seiner Tätigkeit **1.53 % des monatlichen Entgelts** sowie von allfälligen **Sonderzahlungen an** den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der **Krankenversicherung zur Weiterleitung an eine Mitarbeiterversorgungskasse** abzuführen. Die Mitarbeiterversorgungskasse kann von der Leitung der beitragspflichtigen Einrichtung **aus mehreren Anbietern gewählt** werden.

Zur Erläuterung dieser Situation hat der Rektor mit seinen Schreiben vom 16. Oktober 2002, vom 29. Jänner 2003 und vom 18. März 2003 an die Dekane der 7 Fakultäten, an die Instituts- und Klinikvorstände, an den Bibliotheksdirektor und an die Leiter der Dienstleistungseinrichtungen laufend informiert. Diese Schreiben können von der homepage der Personalabteilung (homepage der Universität → Service → Zentrale Verwaltung → Personalabteilung) unter "Aktuelles" heruntergeladen werden.

An den Universitäten **betrifft das BMVG ab 1. Jänner 2003** die ab diesem Tag neu aufgenommenen Dienstnehmer bzw. Arbeitnehmer folgender Personengruppen :

- Die **nach dem 31. Dezember 2002** in das Dienstverhältnis **eingetretenen Vertragsbediensteten** des Bundes gemäß VBG mit **Ausnahme der vertragsbediensteten Universitätslehrer** gemäß §§ 49a bis 58c VBG (s.u.). Für diese Vertragsbediensteten hat der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport, die Auswahl der Mitarbeiterversorgungskasse vorgenommen.
- Die **nach dem 31. Dezember 2002 aufgenommenen Mitarbeiter** im Rahmen der **Teilrechtsfähigkeit** der Universität, der Fakultäten, der Institute und der Universitätsbibliothek gemäß § 3 UOG 1993. Für diese Mitarbeiter kann jede teilrechtsfähige Einrichtung der Universität die von ihr beauftragte Mitarbeiterversorgungskasse selbst bestimmen; es wäre aber sinnvoll, wenn sich die einzelnen teilrechtsfähigen Einrichtungen der vom Rektor für die Universität getroffenen Wahl (s.u.) anschließen.
- Die **nach dem 31. Dezember 2002 aufgenommenen "Projektmitarbeiter"**, also Mitarbeiter, die vom Projektleiter eines ihm nicht im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, sondern "ad personam" übertragenen Forschungsprojektes angestellt worden sind, und die aus "Drittmitteln" finanziert werden. Für diese Mitarbeiter kann der Projektleiter die von ihm beauftragte Mitarbeiterversorgungskasse selbst bestimmen; es wäre aber sinnvoll, wenn sich die einzelnen Projektleiter der vom Rektor für die Universität getroffenen Wahl (s.u.) anschließen.

Die Angehörigen **folgender Personengruppen unterliegen nicht dem BMVG**, der Arbeitgeber hat für sie keine Beiträge an der Mitarbeitervorsorgekasse abzuführen:

- **Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis :**
  - **Alle Beamten** gemäß BDG: An der Universität sind das die beamteten Universitätslehrer (Universitätsprofessoren gemäß § 154 Z. 1 lit. a BDG ; Universitätsdozenten gemäß § 154 Z. 1 lit. b BDG ; Universitätsassistenten gemäß § 154 Z. 1 lit. c BDG und Bundeslehrer gemäß § 154 Z. 1 lit. d BDG) und die Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Auf Grund der "Dienstrechtsnovelle 2001 – Universitäten" ist – mit Ausnahme von Universitätsprofessoren, deren Planstelle vor dem 1. September 2001 und als öffentlichrechtlich zu besetzen ausgeschrieben war, und von Bundeslehrern – die Aufnahme von beamteten Universitätslehrern seit dem 2. September 2001 nicht mehr zulässig. Die für Beamte geltenden Bestimmungen des § 26 GG (Abfertigung bei Ausscheiden innerhalb von sechs Monaten nach einer Eheschließung oder sechs Monate nach der Geburt eines eigenen Kindes und in einigen anderen Situationen) und des § 54 GG (Abfertigung für einen durch Ablauf der Bestattungsdauer aus dem Dienstverhältnis ausscheidenden Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis) sind weiterhin in Kraft.
  - **Alle vertragsbediensteten Universitätslehrer**, das sind die Professoren (Vertragsprofessoren bzw. Universitätsprofessoren) gemäß § 49f VBG (Abfertigung gemäß § 49k VBG), die Assistenten (Universitätsassistenten "neu") gemäß § 49l VBG (Abfertigung gemäß § 49r VBG), die Vertragslehrer an Universitäten gemäß § 50 VBG (Abfertigung gemäß § 92 VBG), die Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG (Abfertigung gemäß § 54f VBG), die Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG [Abfertigung gemäß § 84 VBG (d.i. der frühere § 35 VBG) ] und die Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG (Abfertigung gemäß § 58c VBG). Für sie sind die in Klammern angeführten Bestimmungen des VBG zur Abfertigung weiterhin in Kraft.
- **Bei einem Beginn des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Jänner 2003 :**
  - **Alle Vertragsbediensteten** des Bundes nach VBG. Für sie gelten die bisherigen Abfertigungsbestimmungen des VBG, die früher in § 35 VBG geregelt waren und durch das BMVG nunmehr in § 84 VBG geregelt sind. An der Universität sind das die Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung. Diese Vertragsbediensteten haben nicht die Option, sich später den Bestimmungen des BMVG zu unterwerfen.
  - **Alle Mitarbeiter** im Rahmen der **Teilrechtsfähigkeit** der Universität und ihrer Einrichtungen (s.o.). Diese Mitarbeiter teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universität haben die Option, sich später den Bestimmungen des BMVG zu unterwerfen.
  - **Alle "Projektmitarbeiter"** an aus "Drittmitteln" finanzierten Projekten (s.o.). Diese Projektmitarbeiter haben die Option, sich später den Bestimmungen des BMVG zu unterwerfen.)
- **Werkvertragsnehmer und Freie Dienstnehmer** sind vom BMVG nicht erfaßt. da es sich bei diesen Rechtsformen nicht um Arbeitsverhältnisse handelt.

**Ab 1. Jänner 2004** sind **alle** vom Rektor neu aufgenommenen **Dienstnehmer oder Arbeitnehmer Angestellte der Universität**, die Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund ist ab 1. Jänner 2004 nicht mehr zulässig [vgl. dazu auch Punkt 11) ]. Auch die ab 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen "Projektmitarbeiter" (s.o.) sind dann Angestellte der Universität. **Die Universität ist ab 1. Jänner 2004 verpflichtet, für alle Angestellten der Universität die Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse abzuführen.**

Der Rektor hat mit Schreiben vom 13. März 2003 mitgeteilt, daß er im Einvernehmen mit dem Rektoratsteam und den Dekanen und nach Beratung durch die vom Rektor dazu beauftragte Hypo-Consult aus den vorliegenden Angeboten vorerst die **BAWAG-Allianz MVK AG** als Mitarbeitervorsorgenkasse für die gesamte Universität ausgewählt hat, und schlägt auch eine weitere Vorgangsweise vor.

## **10) FUNKTIONSPERIODE DER ORGANE GEMÄSS UOG 1993 VERLÄNGERT**

Im BGBl. Teil I Nr.120 /2002, mit dem das UG 2002 verlautbart worden ist, ist auch eine Novellierung des UOG 1993 verlautbart worden, dem ein § 88a angefügt worden ist. Dieser Paragraph besagt, daß das oberste Kollegialorgan gemäß UOG 1993 – das ist an der Universität Innsbruck der Senat – die Funktionsperiode eines Universitätsorgans nach UOG 1993, die nach dem 31. Juli 2002 auslaufen würde, um die Dauer einer weiteren Funktionsperiode verlängert werden kann.

Der Senat der Universität Innsbruck gemäß § 51 UOG 1993 hat in seiner Sitzung am 20. März 2003 beschlossen, die mit 24. Juni 2003 bzw. mit 30. September 2003 auslaufende Funktionsperiode aller Kollegialorgane (Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Fakultätskollegien, Studienkommissionen, Instituts/Klinikkonferenzen und Beiräte bei monokratischen Organen) und aller monokratischen Organe bzw. Funktionsträger (Dekane, Studiendekane, Vorsitzende der genannten Kollegialorgane) bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern. Davon ausgenommen sind lediglich der Rektor und die Vizerektoren, deren Funktionsperiode am 30. September 2003 endet, da die Mitglieder des nach UG 2002 gewählten Rektorats ihr Amt gemäß § 121 Abs. 9 UOG am 1. Oktober 2003 antreten.

## **11) NEUBESTELLUNG VON PERSONAL NACH UG 2002**

Ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 – das ist gemäß § 121 Abs. 25 UG 2002 **ab 1. Jänner 2004** – werden alle neu zu bestellenden wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität nicht mehr – wie bisher – in ein – meist vertragliches - Dienstverhältnis zum Bund, sondern gemäß § 107 UG 2002 in ein **Arbeitsverhältnis als Angestellte der Universität** aufgenommen. Rechtsgrundlage dafür sind das **Angestelltengesetz** und der gemäß § 108 UG 2002 zwischen dem Dachverband als Arbeitgebervertreter und der GÖD als Arbeitnehmervertreter abzuschließende **Kollektivvertrag**. Bis zum In-Kraft-Treten eines Kollektivvertrages gilt gemäß § 128 UG 2002 das VBG mit Ausnahme seiner §§ 4, 32 und 34 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages geltenden Fassung als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität.

Die Aufnahme als Angestellter der Universität betrifft ab 1. Jänner 2004 **auch die Neuaufnahme von Professoren** (Vertragsprofessoren und Universitätsprofessoren) und von **Universitätsassistenten**, die bisher nach der mit 1. Oktober 2001 in Kraft getretenen "Dienstrechtsnovelle 2001- Universitäten" als Vertragsbedienstete des Bundes gemäß § 49f VBG bzw. § 49l VBG bestellt worden sind. Das **UG 2002** enthält diesbezüglich **keine Übergangsbestimmung**, wie sie für die Universitätsprofessoren in Bezug auf das Inkrafttreten der "Dienstrechtsnovelle 2001- Universitäten" in § 162 BDG enthalten ist, wonach Universitätsprofessoren auch nach dem 1. Oktober 2001 als Bundesbedienstete mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis bestellt werden konnten, wenn diese Planstelle spätestens 31. August 2001 und für ein öffentlichrechtliches Bundesdienstverhältnis ausgeschrieben war. Aus dem Fehlen einer derartigen Übergangsbestimmung im UG 2002 folgt, daß die **Aufnahme von wissenschaftlichem Personal** (Professoren und Assistenten) **nach dem 1. Jänner 2004 auch dann, wenn deren Planstelle schon vor dem 1. Jänner 2004 ausgeschrieben** worden ist, **als Angestellte der Universität vorzunehmen** ist. Auf diesen Umstand wird in der Ausschreibung zweckmäßigerweise hinzuweisen sein.

Für das **Berufungsverfahren** von Professoren [und das Habilitationsverfahren; vgl. dazu Punkt 13)] enthält § 123 UG 2002 eine **Übergangsbestimmung**, wonach ein Berufungsverfahren dann weiterhin nach den Bestimmungen des § 23 UOG 1993 durchzuführen ist, wenn die **Berufungskommission** gemäß § 23 Abs. 1 UOG 1993 **vor dem 1. Jänner 2004 konstituiert** worden ist und ihre **Tätigkeit** – z.B. durch Formulierung eines an den Dekan gerichteten Vorschlages zum Ausschreibungstext – bereits **aufgenommen** hat.

## **12) DIENSTERFINDUNGEN IM UG 2002**

Zu diesem Thema hat der Vizerektor für Evaluation und Forschung, Herr Kollege Univ.-Prof. Dr. P. LOIDL, Überlegungen angestellt und bei der Sitzung des Senates am 20. März 2003 die von ihm erarbeitete Unterlage "Dienstertfindungen im UG 2002 – Intellectual Property Rights" vorgestellt, die von der homepage des Dienststellenausschusses (Adresse am Beginn dieses Rundschreibens) unter "Gesetze –Erlässe- Rechtsauskünfte", versehen mit der Marker "New", oder von der homepage des Vizerektors unter "Aktuelles" herunter geladen werden kann.

## **13) HABILITATIONSVERFAHREN NACH UG 2002**

Das Habilitationsverfahren gemäß § 103 UG 2002 ähnelt dem Habilitationsverfahren gemäß § 28 UOG 1993, unterscheidet sich aber in folgenden wesentlichen Punkten:

- Die Habilitation führt zur Erteilung der Lehrbefugnis nur noch an der verleihenden Universität.
- Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent ist an das Rektorat – d.s. der Rektor und Vizerektoren - zu richten, das den Antrag bei mangelnder Zuständigkeit der Universität für das beantragte Habilitationsfach zurückzuweisen, andernfalls an den Senat weiterzuleiten hat.
- Die Vertreter der Universitätsprofessoren im Senat gemäß § 25 Abs. 3 UG 2002 haben auf Vorschlag der Universitätsprofessoren des Fachbereichs (oder einer analogen Gliederung) vier fachzuständige Gutachter, davon zwei externe, d.h. außerhalb der Universität tätige Personen, zu bestellen, können die Bestellung der vier Gutachter aber auch an die Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, zu den Gutachten Stellungnahmen abzugeben.
- Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, der gemäß § 25 Abs. 8 UG 2002 an der Universität Innsbruck maximal zwölf Personen angehören dürfen. Die Vertreter der Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. "Mittelbauangehörige" können, müssen aber nicht Mitglied der Habilitationskommission sein. Die Bestellung der Mitglieder einer Habilitationskommission ist im UG 2002 nicht explizit geregelt. Darüber wird der Senat, allenfalls mit Hilfe einer generellen Regelung in der Satzung, zu befinden haben. Die Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Habilitationskommission sein.
- Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.
- Das Rektorat erläßt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig, d.h. daß eine Berufung gegen einen abweisenden Bescheid und die Einrichtung einer "Besonderen Habilitationskommission" analog zu § 28 Abs. 9 UOG 1993 im UG 2002 nicht vorgesehen ist. Das Rektorat hat einen Beschluß der Habilitationskommission an diese zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind.

- Mit der Erteilung der **Lehrbefugnis** wird **weder** ein **Arbeitsverhältnis** zur Universität **begründet noch** ein gemäß UG 2002 bereits bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität **verändert**. Für die gemäß § 107 UG 2002 bestellten **Angestellten der Universität** hat die Habilitation also **keinerlei dienst- oder besoldungsrechtliche Konsequenz**, sodaß der Terminus "Privatdozenten" des § 102 UG 2002 zu Recht besteht. Privatdozenten als solche gehören auch nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universitäten, da sie in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
- Für **Habilitierte**, die zum Zeitpunkt der Habilitation als **Universitätsassistenten** gemäß §§ 174 ff **BDG** in einem öffentlichrechtlichen oder als **Vertragsassistenten** gemäß §§ 51 ff **VBG** in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, hat auch eine Habilitation nach § 103 UG 2002 **dieselben dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen wie eine Habilitation nach UOG 1993**. Insbesondere eröffnet die Habilitation den Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis den **Rechtsanspruch auf Überstellung** in die Verwendungsgruppe "**Universitätsdozenten**" gemäß § 170 BDG zu Beginn des auf die Habilitation folgenden Semesters und damit auf **Definitivstellung**, den Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG den Rechtsanspruch auf Überstellung in die Entlohnungsgruppe "**Vertragsdozenten**" gemäß § 55 VBG und damit auf **Bestellung auf unbestimmte Zeit**.
- Für Universitätsassistenten mit privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Bund gemäß §§ 491 ff VBG (**Assistent "neu"**) hat eine **Habilitation weder nach UOG 1993 noch nach UG 2002 dienst- oder besoldungsrechtliche Auswirkungen**.

Für das Habilitationsverfahren [und das Berufungsverfahren von Professoren; vgl. dazu Punkt 11)] enthält § 123 UG 2002 eine **Übergangsbestimmung**, wonach ein Habilitationsverfahren dann weiterhin nach den Bestimmungen des § 28 UOG 1993 durchzuführen ist, wenn die Habilitationskommission gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 vor dem 1. Jänner 2004 konstituiert worden ist und ihre Tätigkeit – z.B. durch Bestellung der Gutachter – bereits aufgenommen hat.

#### **14) ERMÄSSGITE ABONEMENTFLUGSCHEINE FÜR DIE STRECKE INNSBRUCK - WIEN**

**Ermäßigte Abonnementflugscheine** von **Tyrolean Airways** (Austrian Airlines) für den Flug Innsbruck-Wien oder Wien-Innsbruck (**Einfachflug**) sind nur noch beim **Tiroler Landesreisebüro, Filiale Innrain**, Innrain 47a (im ersten Obergeschoß der Filiale Innrain der Landeshypotheken-Bank Tirol) zum Preis von **165.- € einschließlich Flughafensteuer** und aller anderen Abgaben erhältlich. Das Österreichische Komitee für Internationalen Studentenaustausch "**ÖKISTA**" bietet für diesen Flug keine ermäßigten Abonnementflugscheine mehr an.

#### **15) WOHNUNGEN**

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- Ab 1. Mai 2003 ist eine im Stadtzentrum in der Nähe der Triumphpforte gelegene, generalsanierte unmöblierte Vierzimmerwohnung (geräumige Küche, neues Bad, Abstellraum, Glasbalkon, offener Balkon ; schöne Parkettböden) mit ca 174 m<sup>2</sup> Nutzfläche um eine monatliche Miete einschließlich Akontierung der Betriebs- und Heizkosten und Umsatzsteuer von 1.290.- € zu mieten.  
Die Wohnung kann nach telefonisches Voranmeldung unter der Nummer 0512-584673 besichtigt werden.
- Ab 1. Mai 2003 ist eine im Stadtzentrum in der Nähe der Triumphpforte gelegene, generalsanierte, bis auf ein Zimmer unmöblierte, außergewöhnliche Jugendstilwohnung (Vierzimmerwohnung mit



Wohnküche und geräumiger Diele ; neues Bad ; schöne Parkettböden ; Stuckdecken ; z.T. originale Jugendstilmöbel) mit ca 175 m<sup>2</sup> Nutzfläche um eine monatliche Miete einschließlich Akontierung der Betriebs- und Heizkosten und Umsatzsteuer von 1.350.- € zu mieten.

Die Wohnung kann nach telefonisches Voranmeldung unter der Nummer 0512-584673 besichtigt werden.

- In der Maximilianstraße (gleich neben dem Klinikgelände) entstehen neue Eigentumswohnungen (geräumige Garconnieren, helle Erkerwohnungen, exklusive Maisonettenwohnungen mit Terrasse, ruhige Innenhofwohnungen mit Südwest-Blick) mit einer Nutzfläche zwischen 35 m<sup>2</sup> und 93 m<sup>2</sup> und begehbare Dachfläche sowie Tiefgaragenplatz in Topausstattung. Die Fertigstellung ist für Frühsommer 2003 vorgesehen.

Interessierte mögen sich bitte mit G. RAUZI, Immobilienmakler, Tel.0664-4053759. email [rauzi@era.at](mailto:rauzi@era.at) in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

Abs.	=	Absatz
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
BMVG	=	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
d.i.	=	das ist
d.s	=	das sind
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
GÖD	=	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
lit.	=	littera (lateinisch "Buchstabe")
PG	=	Pensionsgesetz 1965
PVG	=	Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967
s.o.	=	siehe oben
s.u.	=	siehe unten
RGV	=	Reisegebührenvorschrift 1955
s.o.	=	siehe oben
s.u.	=	siehe unten
UG 2002	=	Universitätsgesetz 2002
UniAbgG	=	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)
UOG 1993	=	Universitäts-Organisationsgesetz 1993
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
V/2	=	Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung